



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

BGB AT 1

21. Auflage 2017

Die Regelungen des BGB AT bilden die absolute Grundlage für die Erlernung und Beherrschung des gesamten Zivilrechts. Sie betreffen u.a. das Zustandekommen von Willenserklärungen, Rechtsgeschäften und Verträgen, auch unter Einschaltung von Stellvertretern und Boten.

Dieses Skript stellt diese Inhalte und weitere Regelungsbereiche so dar, wie Sie sie in **Ihrer Examensklausur** brauchen. Es vermittelt Ihnen die vielfältigen Vernetzungen und Strahlwirkungen des BGB AT in das gesamte Zivilrecht, weit über dem für eine Semesterabschlussklausur ausreichenden Grundwissen. Zu diesem Zweck wurde das Skript gegenüber der Voraufgabe umfassend überarbeitet, selbstverständlich unter Einbeziehung aktuellster Rechtsprechung.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **27 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern

ISBN: 978-3-86752-500-8



9 783867 525008

€ 16,90

S

2017

BGB AT 1

Alpmann Schmidt



Skripten

Alpmann/Lüdde

BGB AT 1

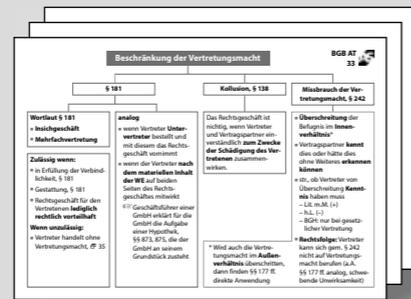
21. Auflage 2017

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets



Weitere Musterkarten online

DL Digitales Lernen

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagensystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:



powered by 

Mündliche Kurse – auch in Ihrer Nähe!



Weitere Informationen unter
www.alpmann-schmidt.de/repetitorium/kursorte.aspx

Alpmann Schmidt



BGB AT 1

2017

Josef A. Alpmann

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

Zitiervorschlag: Alpmann/Lüdde, BGB AT 1, Rn.

Alpmann, Josef A.
Lüdde, Dr. Jan Stefan

BGB AT 1
21. Auflage 2017
ISBN: 978-3-86752-500-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung 1

 A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung 1

 B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte 2

 C. Ansprüche und die gegen sie gerichteten Einwendungen und Einreden 3

 I. Ansprüche 3

 II. Einwendungen und Einreden 4

 III. Der dreistufige Anspruchsaufbau (Entstehung, Erlöschen, Durchsetzbarkeit) 5

2. Teil: Rechtsgeschäfte 7

1. Abschnitt: Grundsätzliches 7

 A. Unterscheidung von Rechtsgeschäft und Willenserklärung 7

 B. Arten von Rechtsgeschäften 7

 I. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte 7

 1. Verträge 7

 2. Einseitige Rechtsgeschäfte 8

 3. Gesellschaftsverträge und Beschlüsse 8

 II. Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte 9

 C. Trennungsprinzip 10

 D. Abstraktionsprinzip 10

 I. Ausnahmen: Bedingte Verfügung, einheitliches Rechtsgeschäft 11

 II. Fehleridentität 11

2. Abschnitt: Die Willenserklärung 13

 A. Tatbestand der Willenserklärung 13

 I. Äußerer Erklärungstatbestand 13

 1. Äußerer Handlungswille 14

 2. Äußerer Rechtsbindungswille 14

 a) Erklärungen ohne rechtlichen Bezug 14

 b) Warenanpreisungen – invitatio ad offerendum 14

 aa) Schaufensterauslage 14

 Fall 1: Preisgünstige Schaufensterauslage 15

 bb) Inserat in der Zeitung oder im Internet 16

 cc) Versandhandel und Softwarekauf im Internet 16

 dd) Selbstbedienungsladen 17

 ee) Selbstbedienungstankstelle 17

 ff) Online-Auktion 18

 c) Das freibleibende Angebot 18

 d) Auskunft, Rat und Empfehlung 19

 e) Gefälligkeiten 21

 aa) Alltägliche Gefälligkeiten 21

 bb) Gefälligkeitsverhältnis 24

 cc) Der Gefälligkeitsvertrag 24

 f) Vorbehalt, Scheingeschäft und Scherzgeschäft 25

 aa) Vorbehalt, § 116 25

 bb) Scheingeschäft, § 117 26

 Fall 2: Scheingeschäft aus Sparsamkeit – Die Unterverbriefung 26

 cc) Scherzgeschäft, § 118 28

 Fall 3: Der ahnungslose Verkäufer 28

 3. Äußerer Geschäftswille und vertragswesentliche Bestandteile (essentialia negotii) 30

 a) Schuldrecht und Bestimmbarkeit 31

 b) Sachenrecht und Bestimmtheit 32

 II. Innerer Erklärungstatbestand und Zurechnung 33

 1. Innerer Handlungswille 33

 2. Innerer Geschäftswille 34

 3. Inneres (zumindest potenzielles) Erklärungsbewusstsein 35

 Fall 4: Trierer Weinversteigerung 35

4. Unvollständige, von einem Dritten ausgefüllte Blankoerklärung	37
Fall 5: Blankettvervollständigung	37
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestand der Willenserklärung	40
B. Wirksamwerden der Willenserklärung	41
I. Abgabe der Willenserklärung	41
Fall 6: Abhandengekommene Willenserklärung	42
II. Zugang der Willenserklärung	44
1. Zugang unter Anwesenden	45
2. Zugang unter Abwesenden	45
a) Empfangsvorrichtungen	46
b) Empfangspersonen: Empfangsbote und -vertreter sowie Erklärungsbote und -vertreter	47
3. Widerruf der Willenserklärung	48
Fall 7: Hingegeben – abgegeben	49
4. Verhinderung des Zugangs	51
Fall 8: Nicht abgeholtes Einschreiben	52
■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamwerden der Willenserklärung	55
3. Abschnitt: Vertragliche Einigung	56
A. Vertrag durch Angebot und Annahme	56
I. Modifizierte Annahme, § 150 Abs. 2	56
II. Fristgerechte Annahme, §§ 146 ff.	57
1. Festgelegte Frist, § 148	57
2. Gesetzliche Annahmefrist, § 147	57
3. Verspätet zugewandene, rechtzeitig abgesandte Annahme, § 149	58
4. Verspätete Annahme, § 150 Abs. 1	58
5. Annahme unter Änderungen, § 150 Abs. 2	59
III. Die Annahme und ihre Wirksamkeit auch ohne Zugang, § 151	59
1. Zwingende Abgabe der Annahmeerklärung	59
2. Entbehrlicher Zugang der Annahmeerklärung	60
IV. Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden	61
Fall 9: Tote brauchen keinen Anzug	61
V. Vertragsschluss bei Online-Auktionen	63
Fall 10: Das Stratocaster-Schnäppchen	63
B. Übereinstimmung von Angebot und Annahme – Konsens und Dissens	68
I. Totaldissens bezüglich wesentlicher Vertragsbestandteile	68
Fall 11: Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede	69
II. Offener Dissens bezüglich Nebenpunkten, § 154	71
III. Versteckter Dissens, § 155	72
1. Vergessen, Übersehen (verdeckte Unvollständigkeit)	72
2. Erklärungsdissens	73
3. Scheinkonsens	73
C. Zustandekommen des Vertrags ohne Angebot und Annahme	74
I. Einigung durch gemeinsame Erklärungen	74
II. Vertragsschluss durch sonstiges Verhalten	75
1. Fortsetzung eines beendeten Dauerschuldverhältnisses	75
2. Realofferte und sozialtypisches Verhalten	75
3. Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen	76
a) Schweigen als Willenserklärung kraft Vereinbarung	77
b) Schweigen als Willenserklärung kraft Gesetzes	77
c) Schweigen als Willenserklärung gemäß § 242	77
d) Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	78
Fall 12: Bestätigung mit Gegenzeichnung	80
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragsschluss	82
4. Abschnitt: Einseitige Rechtsgeschäfte und geschäftsähnliche Handlungen	83
A. Einseitige Rechtsgeschäfte	83
B. Geschäftsähnliche Handlungen	84

5. Abschnitt: Auslegung, §§ 133, 157	84
A. Normative Auslegung vom Empfängerhorizont	85
Fall 13: Geschenk oder geliehen?	87
B. Natürliche Auslegung nach dem wirklichen Willen	89
I. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung	89
II. Empfänger bemerkt Abweichung	89
III. Übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio)	90
IV. Vorformulierung durch den Empfänger	91
Fall 14: Billiges Bügeleisen nach Werbeprospekt	91
C. Ergänzende Vertragsauslegung	93
Fall 15: Zweitkäufer ohne Gewährleistungsansprüche	95
3. Teil: Bedingung und Befristung, §§ 158 ff.	96
1. Abschnitt: Bedingung	96
A. Begriffe und Arten	96
B. Zulässigkeit	97
C. Rechtsfolgen	98
I. Eintritt der Bedingung	98
II. Schutz vor Eingriffen in den Geschehensablauf	98
1. Schadensersatz, § 160	98
2. Zwischenverfügungen, § 161	98
3. Sonstige treuwidrige Eingriffe, § 162	100
2. Abschnitt: Befristung	100
■ Zusammenfassende Übersicht: Bedingung und Befristung	101
4. Teil: Vertretung, §§ 164 ff.	102
1. Abschnitt: Zulässigkeit der Vertretung	102
A. Rechtsgeschäft	102
B. Höchstpersönlichkeit	103
2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen	103
A. Vertreter oder Bote	103
I. Relevanz der Abgrenzung	104
II. Auftreten des Vertreters als Bote und des Boten als Vertreter	105
1. Rechtsgeschäft innerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	105
2. Rechtsgeschäft außerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	105
B. Offenkundiges Handeln im fremden Namen	106
I. Anforderungen an die Offenkundigkeit	107
1. Ermittlung des Vertragspartners durch Auslegung	107
a) Unternehmensbezogene Geschäfte	107
Fall 16: Irrtum über den Betriebsinhaber	108
b) Auslegungsregel des § 164 Abs. 2	108
Fall 17: Günstiger Mercedes	109
2. Handeln für einen später zu benennenden Dritten	111
II. Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip	111
1. (Verdecktes) Geschäft für den, den es angeht	111
Fall 18: Kauf für einen anderen	111
2. Handeln unter fremdem Namen	113
Fall 19: Ungewollte Uhr	113
3. Abschnitt: Vertretungsmacht	116
A. Entstehung der Vollmacht	116
I. Erteilung der Vollmacht	116
1. Art und Weise der Vollmachterteilung	116
2. Umfang der Vollmacht	116
3. Form der Vollmacht	117
II. Grundgeschäft als zugrunde liegendes Rechtsverhältnis	118
1. Unabhängigkeit der Vollmacht vom Grundgeschäft	119

2. Weisungen im Innenverhältnis	120
B. Das Erlöschen der Vollmacht	120
I. Erlöschen des Grundgeschäfts	121
II. Erlöschen durch Widerruf	121
III. Anfechtung der Vollmacht	122
Fall 20: Rückwirkend ohne Vertretungsmacht	123
C. Vertretungsmacht kraft Glaubens an eine Vollmacht	126
I. §§ 170–173	126
II. Duldungsvollmacht	127
III. Anscheinsvollmacht	128
Fall 21: Die teure Werbeagentur	128
D. Gesetzliche Vertretungsmacht	130
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung I	131
E. Beschränkung der Vertretungsmacht	132
I. Insihgeschäfte, § 181	132
1. Grundsätzliche Unzulässigkeit	132
Fall 22: Gelöschte Zwangshypothek	133
2. Ausnahmsweise Zulässigkeit	134
3. Rechtsfolge	134
II. Missbrauch der Vertretungsmacht	134
1. Kollusives Zusammenwirken	135
2. Allgemeiner Missbrauch der Vertretungsmacht	135
4. Abschnitt: Rechtsfolgen wirksamer Vertretung	136
A. Bindung und Berechtigung des Vertretenen	136
B. Willensmängel und Wissenszurechnung, § 166	136
I. Person des Vertreters, § 166 Abs. 1; Wissensvertreter; aktenmäßiges Wissen	136
Fall 23: Vergesslicher Einkäufer	138
II. Person des Vertretenen, § 166 Abs. 2	141
Fall 24: Der arglistige Maschinenverkäufer	142
5. Abschnitt: Rechtsfolgen der Vertretung ohne Vertretungsmacht	143
A. Schwebezustand und seine Beseitigung, §§ 177, 178	143
I. Erteilung der Genehmigung durch den Vertretenen	144
II. Verweigerung der Genehmigung durch den Vertretenen	144
III. Widerruf durch den Geschäftsgegner	144
B. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179	144
C. Einseitige Rechtsgeschäfte, §§ 174, 180	146
I. Vorlage einer Vollmachtsurkunde, § 174	146
II. Grundsätzlich endgültige Unwirksamkeit, § 180	146
6. Abschnitt: Untervollmacht	147
Fall 25: Anmietung eines Pkw durch Zeitschriftenwerber	147
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung II	149
5. Teil: Zustimmung und Ermächtigung, §§ 182–185	150
1. Abschnitt: Zustimmung, §§ 182–184	150
Fall 26: Unbewusste Genehmigung	151
A. Einwilligung, §§ 182 u. 183	152
B. Genehmigung, §§ 182 u. 184	152
Fall 27: Zweimal abgetreten	153
2. Abschnitt: Ermächtigungen nach § 185 (analog)	154
A. Verfügungsermächtigung	154
B. Verpflichtungsermächtigung und mittelbare Stellvertretung	155
C. Ermächtigung zu verfügungsähnlichen Verpflichtungen	155
D. Einziehungsermächtigung	156
E. Empfangsermächtigung	156
Stichwortverzeichnis	157

LITERATURVERZEICHNIS

- Bork
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen
Gesetzbuchs
4. Auflage 2016
- Brox/Walker
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen
Gesetzbuchs
40. Auflage 2016
- Erman
Bürgerliches Gesetzbuch
1. Band (§§ 1–853)
14. Auflage 2014
(zitiert: Erman/Bearbeiter)
- Faust
Bürgerliches Gesetzbuch
Allgemeiner Teil
5. Auflage 2016
- Jauernig
Bürgerliches Gesetzbuch
16. Auflage 2015
(zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
- Medicus/Petersen
Allgemeiner Teil des BGB
11. Auflage 2016
(zitiert: Medicus/Petersen AT)
- Medicus/Petersen
Bürgerliches Recht
25. Auflage 2015
(zitiert: Medicus/Petersen BR)
- Münchener Kommentar
zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 1: Allgemeiner Teil
(§§ 1–240)
7. Auflage 2015
Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil
(§§ 241–432)
7. Auflage 2016
Band 7: Sachenrecht
(§§ 854–1296)
7. Auflage 2017
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar
ZPO
5. Auflage 2016
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter, ZPO)

- Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
76. Auflage 2017
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Soergel
Bürgerliches Gesetzbuch
Band 2: Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240)
13. Auflage 1999
Band 2a: Allgemeiner Teil
(§§ 13, 14, 126a–127, 194–218)
13. Auflage 2002
(zitiert: Soergel/Bearbeiter)
- Staudinger
J. v. Staudingers Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
§§ 90–124; 130–133 BGB (2017)
§§ 134–138 BGB (2011)
§§ 139–163 BGB (2015)
§§ 164–240 BGB (2014)
§ 812–822 BGB (2007)
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
- Thomas/Putzo
ZPO,
37. Auflage 2016
(zitiert: Thomas/Putzo/Bearbeiter)
- Wolf/Neuner
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts
11. Auflage 2016

1. Teil: Einleitung

A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung

Die allgemeinen Regeln des Zivilrechts sind im 1. Buch des BGB („BGB AT“) enthalten. Sie sind **„vor die Klammer“ gezogen** und gelten als *leges generales* im gesamten Zivilrecht, soweit keine vorrangigen Sonderregeln (*leges speciales*) aus den Büchern 2 bis 5 des BGB oder aus anderen Spezialgesetzen (insbesondere dem HGB) eingreifen.

1

Beispiele:

Für das Zustandekommen des Kaufvertrags durch Angebot und Annahme gelten die §§ 145 ff. Bei der Berechnung der Verjährungsfrist des § 438 gelten die §§ 186 ff. Hemmung oder Neubeginn der Verjährung ist nach §§ 203 ff. möglich.

Wird der Veräußerer bei der Übereignung einer beweglichen Sache gemäß § 929 S. 1 arglistig getäuscht, kann er seine Erklärung gemäß §§ 142 Abs. 1, 123 Abs. 1 Var. 1 anfechten.

Bei der Übereignung eines Grundstücks nach §§ 873, 925 können sich die Parteien bei der Einigung (genannt „Auflassung“) gemäß §§ 164 ff. vertreten lassen. § 925 Abs. 1 S. 1 verlangt nur die gleichzeitige Anwesenheit des Veräußerers und des Erwerbers vor dem Notar, aber keine höchstpersönliche Vornahme, sodass eine Stellvertretung nicht ausgeschlossen ist.

Eheverträge i.S.d. §§ 1408 ff. dürfen weder gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134) noch sittenwidrig sein (§ 138). Ist ein Teil eines Ehevertrags nichtig, richtet sich die Frage der Wirksamkeit des restlichen Teils nach § 139.

Das Testament muss den Erfordernissen einer Willenserklärung genügen. Nach h.M. ist der geheime Vorbehalt gemäß § 116 S. 1 grundsätzlich unbeachtlich. Ansonsten gelten für das Testament Sonderregeln. Die Testierfähigkeit ist in § 2229 geregelt. Eine Vertretung gemäß §§ 164 ff. oder durch einen gesetzlichen Vertreter ist durch die Sonderregelung des § 2064 ausgeschlossen. Die Anfechtung eines Testaments richtet sich nicht nach den §§ 119 ff., da die §§ 2078 ff. speziellere Regelungen enthalten.

Gemäß § 137 S. 1 kann die Verfügungsbefugnis über ein Recht (z.B. das Eigentum) nicht ausgeschlossen werden. Liegt aber ein Recht in Form einer Forderung vor, so ist gemäß § 399 Var. 2 ein solcher Ausschluss grundsätzlich doch möglich. Hinsichtlich Geldforderungen aus Handelsgeschäften erklärt jedoch § 354a Abs. 1 S. 1 HGB den Ausschluss für unbeachtlich (wobei § 354a Abs. 2 HGB wiederum eine Rückausnahme enthält).

Die Regelungen des BGB AT im Überblick:

2

§§ 1–240 Buch 1. Allgemeiner Teil

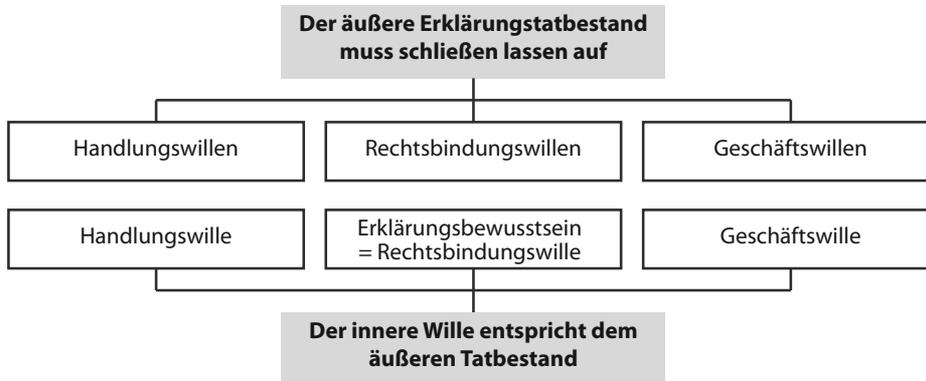
§§ 1–89	Abschnitt 1. Personen		
§§ 1–14	Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer	→	AS Skript Schuldrecht AT 2
§§ 21–89	Titel 2. Juristische Personen	→	AS Skript GesellschaftsR
§§ 21–79	Untertitel 1. Vereine		
§§ 80–88	Untertitel 2. Stiftungen		
§ 89	Untertitel 3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
§§ 90–103	Abschnitt 2. Sachen und Tiere	→	AS Skripten Sachenrecht
§§ 104–185	Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte		
§§ 104–113	Titel 1. Geschäftsfähigkeit	}	Schwerpunkt der AS-Skripten BGB AT 1 u. 2
§§ 116–144	Titel 2. Willenserklärung		
§§ 145–157	Titel 3. Vertrag		
§§ 158–163	Titel 4. Bedingung und Zeitbestimmung		
§§ 164–181	Titel 5. Vertretung und Vollmacht		
§§ 182–185	Titel 6. Einwilligung und Genehmigung		
§§ 186–193	Abschnitt 4. Fristen, Termine		
§§ 194–225	Abschnitt 5. Verjährung		
§§ 226–231	Abschnitt 6. Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe	→	AS Skript Schuldrecht BT 4
§§ 232–240	Abschnitt 7. Sicherheitsleistung		

II. Innerer Erklärungstatbestand und Zurechnung

Bei einer fehlerfreien Willenserklärung **stimmen innerer und äußerer Erklärungstatbestand überein**. Der innere Wille hat korrekt in der Erklärung Ausdruck gefunden.

69

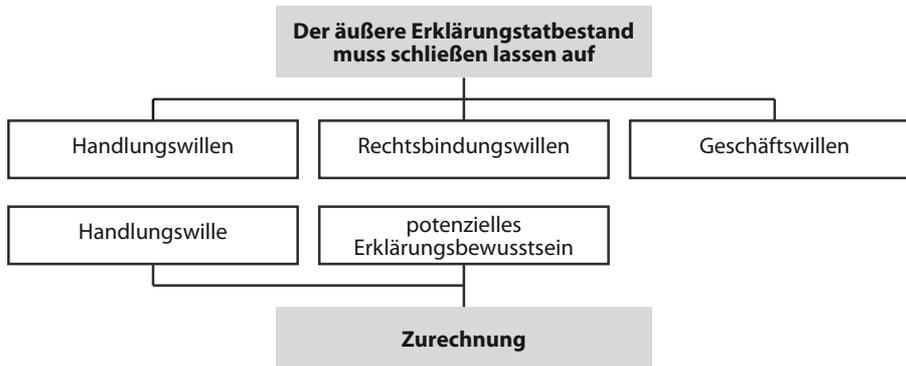
Tatbestand einer fehlerfreien Willenserklärung



Die Erklärung wird aber nach h.M. bereits bei nur potentiellm Erklärungsbewusstsein und auch ohne Geschäftswillen dem Erklärenden **zugerechnet** und ist daher wirksam.

70

Mindesttatbestand einer Willenserklärung (h.M.)



Der Erklärende kann allerdings, wenn die Willenserklärung nur den Mindesttatbestand erfüllt und nicht fehlerfrei ist, diese nach §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 (analog) **anfechten** (dazu 1.-3.). Einen Sonderfall bildet die **Blankoerklärung** (dazu 4.).

§ 119 Abs. 1 zeigt deutlich, dass der **innere und der äußere Tatbestand nicht zwingend übereinstimmen müssen**. Würden sie sich immer decken, so wäre § 119 Abs. 1 ohne Bedeutung.

1. Innerer Handlungswille

Wenn derjenige, der nach dem äußeren Erklärungstatbestand als „Erklärender“ erscheint, die Erklärung **nicht willensgesteuert oder überhaupt nicht abgegeben** hat, so liegt unstrittig **keine Willenserklärung** vor. Um dem Betroffenen die äußerlich vorliegende Erklärung zuzurechnen, muss er innerlichen Handlungswillen gehabt haben.⁹⁴

71

⁹⁴ MünchKomm/Armbrüster, Vor § 116 Rn. 22; Palandt/Ellenberger Einf v § 116 Rn. 16.

- Bei willensbrechender Gewalt (**vis absoluta**) fehlt der innere Handlungswille. Das Risiko ihres Vorliegens trägt also der Erklärungsempfänger.

Beispiel: S führt die Hand des A und zwingt ihn, eine Bürgschaftsurkunde zu „unterschreiben“. – Es liegt keine Willenserklärung des A vor. Äußerlich liegt aus Sicht eines objektiven Empfängers, der die Urkunde betrachtet, zwar Handlungswille vor. Innerlich hatte A diesen Willen aber nicht.

- Bei nur zwingender Gewalt durch Drohung (**vis compulsiva**) besteht innerer Handlungswille. Es ist unerheblich, dass dieser Wille nicht frei gebildet wurde, daher entsteht eine Willenserklärung. Allerdings ist diese gemäß § 123 Abs. 1 Var. 2 anfechtbar, ohne dass nach § 122 eine Schadensersatzpflicht entsteht.

Beispiel: A unterschreibt eine Bürgschaftsurkunde, weil S dies mit gezückter Pistole verlangt.

- 72** Hat ein **Dritter** die Willenserklärung ohne Einverständnis des vermeintlich „Erklärenden“ so formuliert, dass es so aussieht, als habe dieser die Erklärung selbst abgegeben (**Handeln unter fremdem Namen**), so wird die Erklärung diesem mangels inneren Handlungswillens nicht zugerechnet. Dies gilt selbst dann, wenn er es durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat, dass die Erklärung in den Verkehr gelangt ist – anders als in den sogleich unter 3. und 4. dargestellten Konstellationen.

Beispiel: N bestellt Waren und benutzt dabei den Namen des E, damit dieser die Rechnung erhält. – Äußerlich betrachtet liegt Handlungswille des E vor, aber innerlich hatte E diesen nicht. Daher liegt keine Willenserklärung des E vor.

Hinweis: Während beim **Handeln in fremdem Namen** (also als Stellvertreter, §§ 164 ff.) offenkundig ist, dass ein Dritter handelt, ist dies beim **Handeln unter fremdem Namen** nicht erkennbar. Derjenige, unter dessen Namen gehandelt wird, kann die Erklärung allerdings nach h.M. analog § 177 Abs. 1 genehmigen, wenn der Dritte nicht zwecks bloßer **Namens-täuschung**, sondern zwecks **Identitätstäuschung** handelt. Näher dazu Rn. 258 ff.

2. Innerer Geschäftswille

- 73** Wenn der Erklärende inneren Handlungswillens und Erklärungsbewusstsein hat, aber sein **innerlich gebildeter Geschäftswille** über den konkreten Inhalt des Geschäfts **vom äußerlich erkennbaren Geschäftswillens abweicht**, so liegt unstreitig eine **Willenserklärung** vor.

Der **Inhalt** der Willenserklärung richtet sich nach dem **äußeren Geschäftswillens**, um den Rechtsverkehr zu schützen. Allerdings kann der Erklärende seine Willenserklärung gemäß §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 Var. 2 **anfechten**.

Er schuldet dann allerdings **Schadensersatz** nach Maßgabe des § 122. Der Anfechtungsgrund des **§ 119 Abs. 1 Var. 1** greift hingegen, wenn innerer und äußerer Geschäftswille sich decken, aber der Erklärende über die Bedeutung oder Tragweite der Erklärung irrt. Die Anfechtung wird ausführlich behandelt in AS-Skript BGB AT 2 (2017), Rn. 160 ff.

Beispiel: Der M besichtigt zwei Wohnungen des V mit drei bzw. vier Zimmern und erklärt, er werde sich in den nächsten Tagen entscheiden. M will die 3-Zimmer-Wohnung mieten. Er schreibt dem V, er nehme die Wohnung im Obergeschoss. Die 3-Zimmer-Wohnung befindet sich aber im Erdgeschoss. Im Obergeschoss liegt die 4-Zimmer-Wohnung, welche M zu teuer ist. –

Äußerlich liegt der Tatbestand einer Willenserklärung vor. Eine Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157) ergibt, dass der äußerliche Geschäftswille sich auf die 4-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss bezieht. Innerlich hatte M Handlungswillens und auch Erklärungsbewusstsein, daher liegt eine (zunächst) wirksame Willenserklärung des M, bezogen auf die 4-Zimmer-Wohnung, vor. Der abweichende innere Geschäftswille des M ändert daran zunächst nichts. Allerdings ist die Erklärung nur schwebend wirksam, denn M kann sie gemäß §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 Var. 2 anfechten.

3. Inneres (zumindest potenzielles) Erklärungsbewusstsein

Wollte der Handelnde mit seinem willentlichen Verhalten überhaupt **keine Willenserklärung abgeben**, so fehlt ihm das innere Erklärungsbewusstsein. Dieses entspricht also inhaltlich dem äußeren Rechtsbindungswillen. Hätte der Handelnde allerdings bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass sein Handeln von außen betrachtet als Erklärung mit Rechtsbindungswillen aufgefasst werden kann, so hat er kein „echtes“, sondern nur potenzielles Erklärungsbewusstsein.

74

Die Folgen des potenziellen Erklärungsbewusstseins sind **umstritten**:

Fall 4: Trierer Weinversteigerung

Auf einer Weinversteigerung in Trier bedeutet nach der Verkehrsanschauung das Handheben die Abgabe eines Gebots. K weiß das nicht, weil er nicht aus Trier kommt. Als der Auktionator A fragt, ob jemand auch bereit sei, 3.400 € zu bieten, hebt K die Hand, um seinen Freund F zu begrüßen. Der Auktionator A erteilt dem K den Zuschlag hinsichtlich einer Weinflasche, die er für V versteigerte. Rechtslage?

- A. Zwischen V und K könnte ein **Kaufvertrag** zu 3.400 € mit den sich aus § 433 ergebenden wechselseitigen Rechten und Pflichten bestehen. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei deckungsgleiche Willenserklärungen namens Angebot (bzw. Antrag) und Annahme nach Maßgabe der §§ 145 ff. zustande. Zweifelhaft ist, ob das Handheben des K auch ein **Angebot** darstellt.
- I. Aus Sicht eines objektiven Dritten, der die örtliche Verkehrssitte kennt, ließ das Handheben des K nicht nur auf einen Handlungs-, sondern auch auf einen Rechtsbindungs- und einen Geschäftswillen schließen, sodass der **äußere Erklärungstatbestand** eines Angebot vorliegt.
- II. K müsste aber auch in hinreichendem Umfang tatsächlich den äußerlich gezeigten Willen gehabt haben. Der **innere Erklärungstatbestand** einer Willenserklärung erfordert unstreitig Handlungswillen, welchen K, der willentlich seine Hand hob, gehabt hatte.

75

K wollte allerdings durch das Handheben keinerlei rechtlich erhebliche Erklärung abgeben, sondern nur gemäß sozialer Gepflogenheiten einen Freund grüßen, sodass er **kein Erklärungsbewusstsein** hatte. Der innere Erklärungstatbestand ist daher nicht gänzlich erfüllt.

Hätte K allerdings die im Verkehr – also konkret die in einer Weinversteigerung in Trier – erforderliche Sorgfalt walten lassen, so hätte er erkennen können und müssen, dass der Rechtsverkehr dem Handheben einen Erklärungsgehalt beimisst. K hatte daher **potenzielles Erklärungsbewusstsein**. Zudem hatte V (vertreten durch A) nicht erkannt und konnte auch nicht erkennen, aus welchem Grund K die Hand hob. **V vertraute** also darauf, dass K sich rechtlich binden wollte. Zweifelhaft ist, ob dies genügt, um dem K seine äußerlich vorliegende Erklärung zuzurechnen.

1. **Teilweise**⁹⁵ wird eine Zurechnung verneint. Sie setze zwar keinen inneren Geschäftswillen voraus. Das innere Erklärungsbewusstsein müsse aber stets vorliegen, auch wenn der andere Teil noch so sehr auf eine Erklärung vertraue.

Dafür spricht, dass der Handelnde in seiner **Privatautonomie** geschützt werden muss. Wenn er keine rechtliche Bindung will, darf man ihm diese nicht aufzwingen.

Zudem enthält **§ 118** die einzige Regelung eines fehlenden Erklärungsbewusstseins. Die Norm schreibt fest, dass sogar derjenige, der **bewusst** den äußeren Erklärungstatbestand einer Willenserklärung ohne Erklärungsbewusstsein setzt, eine von vornherein unwirksame Erklärung abgibt. Dann kann **erst recht** eine Handlung, die den äußeren Erklärungstatbestand **unbewusst** setzt, keine rechtliche Bindung entfalten.

2. Die besseren Argumente sprechen aber dafür, mit der **h.M.**⁹⁶ dem K seine Erklärung zuzurechnen.

Zunächst lässt sich **§ 118** anstatt eines Erst-Recht-Schlusses ebenso gut ein **Umkehrschluss** entnehmen. Wenn bei bewusstem Handeln ohne Erklärungsbewusstsein keine Willenserklärung vorliegt, dann muss bei unbewusstem Handeln ohne Erklärungsbewusstsein eine solche vorliegen.

Der Schutz der Privatautonomie muss hinter dem **Verkehrsschutz** zurücktreten. Die Privatautonomie (hier: des K) ist in dieser Situation nicht schützenswert, da der Erklärende es selbst in der Hand hatte, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden und hierdurch das Setzen eines nicht gewollten äußerlichen Erklärungstatbestands zu vermeiden. Der Rechtsverkehr (hier: V) hingegen muss in seinem **Vertrauen auf objektiv gesetzte Erklärungstatbestände** geschützt werden, anderenfalls wäre jedem rechtsgeschäftlichen Handeln gegenüber anderen Personen die Grundlage entzogen.

***Hinweis:** Hätte V bzw. A hingegen **erkannt**, dass K kein Erklärungsbewusstsein hatte, so wäre V **nicht schützenswert** und dem K würde keine Erklärung zugerechnet. In aller Regel wird in einem solchen Fall aber dann auch ein objektiver Dritter dies erkennen, sodass bereits der objektive Erklärungstatbestand nicht erfüllt ist.*

Zudem wird der für die Situation verantwortliche **Erklärende** (hier: K) **ausreichend geschützt**. Er hat sogar ein Wahlrecht. Er kann die Erklärung gegen sich gelten lassen, oder sie durch **Anfechtung** gemäß **§ 119 Abs. 1 Var. 2** beseitigen. Die Norm greift zwar direkt nur bei fehlendem inneren Geschäftswillen, sie ist aber bei potenziellem Erklärungsbewusstsein **analog** anzuwenden.⁹⁷ Die gesetzliche Regelungslücke ist nämlich planwidrig. Auch die Interessenlage ist in beiden Fällen vergleichbar, denn es besteht „zwischen dem, der rechtsgeschäftlich gar nichts will, und dem, der rechtsgeschäftlich etwas ganz anderes will, kein Unterschied“.⁹⁸

95 Canaris NJW 1974, 528; 1984, 2281; Thiele JZ 1969, 407; OLG Düsseldorf, Urt. v. 01.02.1982 – 5 U 150/81, OLGZ 1982, 240.

96 BGH, Urt. v. 05.10.2006 – III ZR 166/05, Rn. 18, NJW 2006, 3777; Palandt/Ellenberger Einf v § 116 Rn. 17; MünchKomm/Armbrüster § 119 Rn. 93 ff.

97 Palandt/Heinrichs Einf v § 116 Rn. 17.

98 Bydliński, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts, 1967, S. 163.

Mithin liegt ein hinreichender innerer Erklärungstatbestand vor. Das Handheben wird K als Angebot hinsichtlich eines Kaufvertrags über die Weinflasche zu 3.400 € zugerechnet. Dem A ist das Angebot zugegangen, dies wird V gemäß § 164 Abs. 3 zugerechnet.

Im Rahmen einer Versteigerung erfolgt die **Annahme** gemäß § 156 durch den Zuschlag des Auktionators, welcher dabei gemäß § 164 Abs. 1 den Verkäufer vertritt.⁹⁹ Der Zuschlag des A ist also eine Annahme namens des V.

Mithin besteht zwischen K und V ein Kaufvertrag.

- B. K hat, wie ausgeführt, **analog § 119 Abs. 1 Var. 2** die ihm zugerechnete Erklärung **anzufechten**. Das hat gemäß § 142 Abs. 1 die rückwirkende Nichtigkeit seiner Erklärung und des gesamten Kaufvertrags zur Folge. K muss dazu unverzüglich gegenüber V die Anfechtung erklären, §§ 121 Abs. 1, 143 Abs. 1 u. 2.
- C. Sollte K die Anfechtung erklären, so schuldet er allerdings V nach Maßgabe des **§ 122 Schadensersatz**.

In identischer Weise sind Fälle zu lösen, in denen der Erklärungstatbestand nicht formlos, sondern **schriftlich** oder in einer anderen Form gesetzt wird.

76

Beispiel: Geschäftsführer G unterschreibt eilig dutzende Dokumente nacheinander. Eines der Dokumente enthält die Bestellung eines neuen Druckers. G unterschreibt es in dem Glauben, es handele sich um eine Glückwunschkarte für einen Mitarbeiter. – Äußerlich liegt eine Willenserklärung vor. Innerlich hatte G Handlungswillen und (wenn auch nur potenzielles) Erklärungsbewusstsein. Die Erklärung wird G (wenn sie dem Adressaten zugeht) zugerechnet. G kann anfechten, schuldet dann aber Schadensersatz.

4. Unvollständige, von einem Dritten ausgefüllte Blankoerklärung

In den zuvor dargestellten Fällen setzt der Handelnde (ungewollt) einen vollständigen Erklärungstatbestand. Davon zu unterscheiden sind Situationen, in denen jemand eine **unvollständige Urkunde** – ein Blankett – herstellt und in Kenntnis der Unvollständigkeit einem anderen **mit der Ermächtigung zur Vervollständigung aushändigt**. Im Ergebnis muss der Handelnde auch in diesem Fall die vervollständigte Urkunde gegen sich gelten lassen, selbst wenn sie abredewidrig ausgefüllt wurde.¹⁰⁰

77

Fall 5: Blankettvervollständigung

K kauft von V einen gebrauchten Lastzug für 50.000 €. K zahlt 10.000 € an und übergibt dem V einen Kleintransporter, den V für K verkaufen soll. Der Erlös soll verrechnet werden. Der Restkaufpreis soll von der Hausbank B des V finanziert werden. K füllt einen Darlehensantrag der B aus. Der Darlehensbetrag wird offengelassen und soll nach Verkauf des Kleintransporters vom V eingesetzt werden. V gerät in Vermögensschwierigkeiten, setzt in den Darlehensantrag den Betrag von 50.000 € ein und lässt sich diese Summe von B auszahlen. Später verlangt die B von K Rückzahlung von 50.000 €. K weigert sich entschieden. Zu Recht?

⁹⁹ Palandt/Ellenberger § 156 Rn. 1.

¹⁰⁰ BGH, Urt. v. 29.02.1996 – IX ZR 153/95, NJW 1996, 1467.

Wirksamwerden der Willenserklärung

Abgabe

- Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung unter Abwesenden liegt vor, wenn der Wille den Machtbereich des Erklärenden verlassen hat und so in den Verkehr gebracht wurde, dass ohne Weiteres mit dem Zugang beim Empfänger gerechnet werden kann.
- Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden mit Äußerung wirksam.

Zugang

- Gelingen in den Machtbereich des Empfängers

Unter Anwesenden geht die schriftliche Willenserklärung mit Aushändigung zu; die mündliche Erklärung geht zu, wenn der Empfänger sie akustisch vernommen hat und der Erklärende damit rechnen konnte, dass sie verstanden wurde (abgeschwächte Vernehmungstheorie).

Unter Abwesenden gelangt die Erklärung in den Machtbereich, wenn sie einem Empfangsboten ausgehändigt wird oder in eine Empfangsvorrichtung verbracht wird.

Für den Zugang eines Einschreibens ist nach h.M. das Abholen durch den Empfänger erforderlich.
- Möglichkeit der Kenntnisnahme

Die Erklärung geht erst dann zu, wenn bei Zugrundelegung gewöhnlicher Verhältnisse mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist. Auch bei der Übermittlung unter Einschaltung eines Empfangsboten ist der Zugang erst dann bewirkt, wenn mit der Weiterübermittlung vom Empfangsboten an den Geschäftsherrn zu rechnen ist.
- Kein Wirksamwerden der Willenserklärung durch Zugang, wenn dem Empfänger vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht (§ 130 Abs. 1 S. 2).

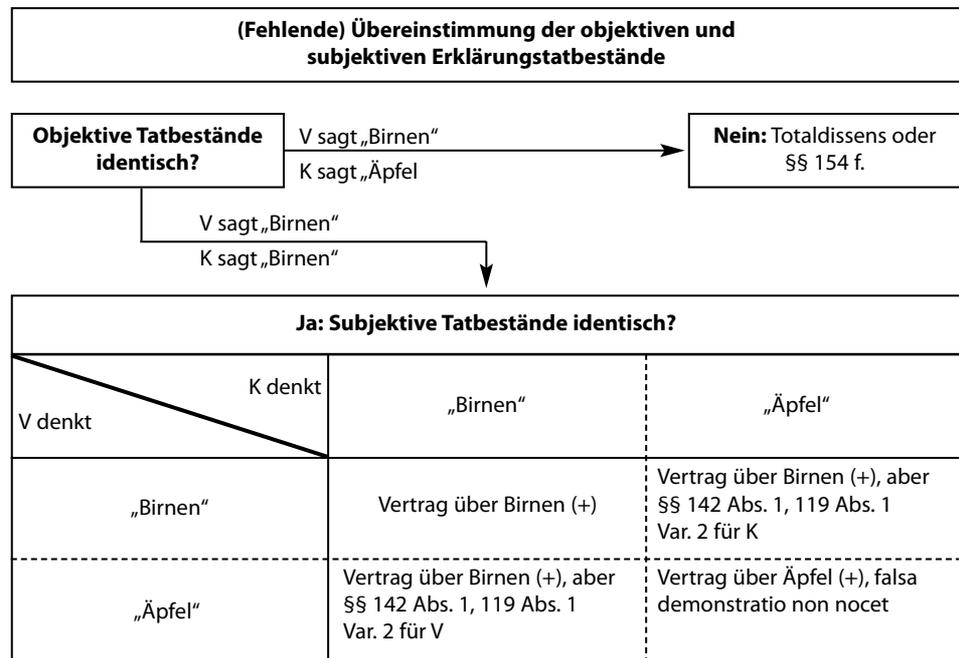
Zugangsverhinderung

- Bei arglistiger Zugangsverhinderung wird der Zugang fingiert.
- Fahrlässige Zugangsverhinderung
 - Es muss eine Verpflichtung zur Ermöglichung des Zugangs bestehen (z.B. bestehende Geschäftsverbindung, kaufmännischer Verkehr).
 - Erforderlich ist ein erneuter Zustellungsversuch, der dann auf den Zeitpunkt des ersten Zustellungsversuchs zurückwirkt.

Grundsätzlich ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung aus Sicht des objektiven Empfängers auszulegen, sodass V ein Angebot bezüglich Episode 1 abgegeben hätte. K hat aber als Empfänger den wirklichen Willen des V erkannt. Daher liegt ein Angebot des V bezüglich Episode 4 vor.

III. Übereinstimmende Falschbezeichnung (*falsa demonstratio*)

- 203 Keinen schutzwürdigen Empfänger** gibt es, wenn der Empfänger das objektiv Erklärte genau so falsch versteht, wie es der Erklärende gemeint hat. Primäres Ziel der auf Privatautonomie ausgelegten Zivilrechtsordnung ist es, dem Willen der Privatrechtssubjekte Rechnung zu tragen. Würde man am objektiv Erklärten festhalten, so bekäme keine Partei ihren Willen. Lässt man hingegen das gelten, was beide Parteien unter dem Erklärten übereinstimmend (!) verstehen, so wird dem Willen beider Parteien Rechnung getragen. Die übereinstimmende (!) Falschbezeichnung schadet daher nicht (***falsa demonstratio non nocet***). Das gilt selbst dann, wenn die Erklärungen schriftlich abgegeben oder gar notariell beurkundet werden.²³⁰ Für die Eintragung in öffentlichen Registern gilt die *falsa-demonstratio* Regel hingegen nicht.



Beispiel 1:²³¹ V bietet K den Kauf einer Dampferladung Haakjöringsköd (norwegisch für Haifischfleisch) an. V geht dabei davon aus, das Wort bedeute Walfischfleisch. K, der ebenfalls meint, das Wort bedeute Walfischfleisch, erklärt, er wolle das Haakjöringsköd kaufen. – Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag über Walfischfleisch zustande gekommen.

Beispiel 2:²³² V verkauft dem K nach Besichtigung ein Grundstück. In der notariellen Urkunde wird als Gegenstand des Kaufvertrags und der dinglichen Übereignungserklärung (sog. Auflassung, vgl. §§ 873, 925) die Parzelle 18 aufgeführt. Das besichtigte Areal besteht aber in Wahrheit aus den Grundstücken Parzelle 18 und Parzelle 19. K wird als Eigentümer der Parzelle 18 eingetragen. –

²³⁰ Näher AS-Skript BGB AT 2 (2017), Rn. 157 f.

²³¹ Nach RG, Entsch. v. 08.06.1920 – II 549/19, RGZ 99, 147.

²³² Nach BGH, Urt. v. 18.01.2008 – V ZR 174/06, Rn. 12, RÜ 2008, 205.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruchjäger	139	Bedingung	213 ff.
Abgabe	84 ff.	auflösende	215
Abwesenden	84 ff.	aufschiebende	215
Anwesenden	84 ff.	kasuelle	216
Abstraktionsprinzip	131	Potestativbedingung	216
accidentalia negotii	63, 148	Wollensbedingung	216
AGB	151	Bedingungsfeindlichkeit	185
Aktivvertretung	229	Bedrohung	27
Anfechtbarkeit, Kenntnis der	291	Befristung	226 ff.
Anfechtung	27, 60, 134, 144, 180, 285 ff., 321	Benachrichtigungsschein	108
Anfechtungsgegner	289	Beratungsvertrag	42
Angebot	60, 112	Beschluss einer Gesellschaft	17
Entbehrlichkeit	156 ff.	Besitz	232
freibleibendes	40, 168	mittelbarer	232
neues	121 f.	Besitzdiener	232
unter Vorbehalt	133	Bestätigungsschreiben	169 ff.
unverbindliches	40	sich kreuzende	175
Anlageberatung	43	Bestimmbarkeit	66 f.
Annahme	112 ff.	Betagung	227
Abgabe	124	Betreuer	302
antezipierte	133	Bevollmächtigung	180
antizipierte	133	Beweis des ersten Anscheins	109
Entbehrlichkeit	156 ff.	Beweisfunktion	91
Entbehrlichkeit des Zugangs	126	Bid Shielding	142
Fristen	117 ff.	Blankett	77 ff.
modifizierte	113	Bote ohne Botenmacht	337
Teilannahme	115	Bote, Abgrenzung zum Vertreter	235 f.
unverzüglich	119	Briefkasten	96
verspätete	121	Bürgschaft	80, 275
Verweigerung	107	Chats	85
Zugang	126	culpa in contrahendo	294, 299, 317, 343
Anrufbeantworter	96	Darlehen	197 f.
Anscheinsvollmacht	261, 297 ff.	Daseinsvorsorge	160
Anerkennung	299	Dauerschuldverhältnis	159
Voraussetzungen	300	Deliktsfähigkeit	4
Anspruchsaufbau,		Dienstvertrag	66
dreistufig	12	Dissens	144
Antrag	112	logischer	145
Anwartschaftsrecht	224	offener	150
Artvollmacht	269	versteckter	152
Aufassung	57, 203	Drittschadensliquidation	211
Aufrechnung	185	Duldungsvollmacht	261, 295 f., 298
Auftrag	47	eBay	39, 130 ff.
Auftragsbestätigung	173	Ehevertrag	15
Ausfüllungsermächtigung	80	Eigenschaft, verkehrswesentliche	27
Auskunft	41 ff.	Eigentumsaufgabe	28
Auskunftsvertrag	42	Eigentumserwerb kraft Gesetzes	38
Auslegung	30, 45, 101, 115, 143 f., 187 ff., 215	Eigentumsvorbehalt	224
natürliche	200 ff.	Einlieferungsbeleg	108
normative	190 ff.	Ein-Personen-GmbH	17
Auslegungsregel	215	Einreden	
Auslieferungsbeleg	109	dilatorische	10
Auslobung	28, 35, 180	peremptorische	10
Außenvollmacht	268	Einschreiben	108 ff.
Außergeschäftsraumvertrag	324		
Bargeschäft des täglichen Lebens	255		

Einseitiges Rechtsgeschäft, Bedingungsfeindlichkeit	185	Gefälligkeit	44 ff.
Einwendung	11	ohne Auftrag	47
im weiteren Sinne	9	Gefälligkeitsverhältnis	49
rechtshindernde	9	Gefälligkeitsvertrag	50
rechtsvernichtende	4	Gegenzeichnung	177 ff.
Einwilligung	180, 352, 355 ff.	Genehmigung	180, 222, 252, 339 ff., 352, 356 ff.
Widerruf	355	Generalvollmacht	269
Einwurf-Einschreiben	109	Gesamtschuld	291
Einzelvollmacht	269	Geschäft für den, den es angeht	254 ff.
Einziehungsermächtigung	365	offenes	253
Elektive Konkurrenz	146, 342	Geschäftsfähigkeit	4, 183
Eltern	302	Geschäftsführung ohne Auftrag	47
E-Mail	85, 91, 96	Geschäftsunfähigkeit	127
Empfangsbote	96, 101, 107	Geschäftswille	62, 73, 164
Empfangsermächtigung	366	Gesellschaft	17
Empfangsvertreter	93, 98, 101, 107, 191 f.	Gesellschaftsvertrag	17
Empfangsvertretung	229	Gesetzesverstoß	27
Empfangsvorrichtung	95 f.	Gestaltungserklärung	9
Empfangszuständigkeit	98 f., 230, 366	Gestaltungsrecht	9
Empfehlung	41	Gewährleistungsausschluss	210 ff., 328
Entscheidungsspielraum, eigener	235	Gläubiger	7
Erbausschlagung	180	Grundgeschäft	18
Erbvertrag	15	Gutachten	7
Ereignis, ungewisses	214	Gutgläubigkeit	224
Erfüllbarkeit	209	Haakjöringsköd	203
Erfüllung	366	Haftungsausschluss	48
Erfüllungshaftung	88, 299	Haftungsmaßstab	48
Erfüllungsinteresse	290	Haftungsmilderung	48
Erfüllungsschaden	342	Handeln in fremdem Namen	72
Ergänzende Vertragsauslegung	148	Handeln unter fremdem Namen	72, 258 ff.
Ergänzungspfleger	302, 332	Handelsbrauch	169
Erklärungsbewusstsein	73	Handlung, geschäftsähnliche	186, 294
potenzielles	74	Handlungswille	71
Erklärungsbote	100, 103	Handy	96
Erklärungsdissens	154	Höchstpersönlichkeit	231
Erklärungsirrtum	27	Identitätstäuschung	72, 258
Erklärungsvertreter	98 ff.	Inhaltsirrtum	27
Erklärungsvertretung	229	Innenvollmacht	248, 268, 277
Ermächtigung	361 ff.	Insichgeschäft, Rechtsfolgen	305 ff., 313
zum Empfang der Leistung	366	Insolvenzverwalter	302
Erwerb		Internetauktion	39, 130 ff.
lastenfreier	223 f.	invitatio ad offerendum	133, 204
vom Nichtberechtigten	224, 322	ius variandi	140
essentialia negotii	62 ff., 79, 148	Juristische Person	5, 302
Fahrlässigkeit	48	Kauf auf Probe	216
Fälligkeit	150, 209, 227	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	169 ff.
falsa demonstratio non nocet	203	Kaufvertrag	66
Fehleridentität	26 f.	Kausalgeschäft	18
Fernkommunikationsmittel	134	Knebelung	27
Festpreis	298	Kollusion	315
Firma	246	Kollusives Zusammenwirken	315
Forderung, betagte	227	Konkludenz	42, 48, 243 f., 334
Formzwecke	61	Konsens	144
Fortsetzung eines Vertrags	159	Kündigung	181
Freibleibendes Angebot	40, 168	leges generales	1
Fremdwirkungswille	242	leges speciales	1
Gattungskauf	67	Lehre vom faktischen Vertrag	160
Gattungsvollmacht	269		

Leihe	187	Scheingeschäft	54 ff.
Leistungsbestimmung	146	misslungenes	59
Leistungspflicht	50	Scheinkonsens	155
Lottospielgemeinschaft	51	Schenkung	102, 197
Marschroute, gebundene	235	Scherz, guter	59
Massengeschäft	160	Scherzgeschäft	59
Messaging-Dienst	85	Schlüsselgewalt	302, 363
Miete	197	Schriftform, gewillkürte	91
Mietvertrag	66	Schuldner	7
Minderjähriger	111	Schutzpflicht	49
Missbrauch der Vertretungsmacht	314 ff.	Schweigen	121, 164 ff.
Nachlassverwalter	302	Anfechtung	165, 178
Namenstäuschung	72, 258	beredtes	166
Nebenabreden	63	Selbstbedienungskauf	37
Obersatz	7	Selbstbedienungstankstelle	38
Offenkundigkeitsprinzip	242, 362 f.	Selbstkontrahieren	306
offerta ad incertas personas	33, 64, 133	Shill Bidding	143
Online-Auktion	39, 132	Sicherungsabtretung	27
Online-Bestellformulare	85	Sicherungsübereignung	27
ÖPNV	160	sine obligio	40
Parteiwille, hypothetischer	48, 209 ff.	Sittenwidrigkeit	27, 135
Passivvertretung	229 f.	Skype	85
Personengesellschaft	302	SMS	85, 96
Personengesellschaften	5	sofort	119
Postfach	96	Sowieso-Schäden	342
Potestativbedingung	185, 216	Sozialtypisches Verhalten	160
prima facie	109	Spiel	136
Prioritätsprinzip	131, 360	Sprachnachricht	85
Privatautonomie	209	Stellvertretendes commodum	140
protestatio facto contra non valet	162	Stellvertretung	
Pseudobote	241	Kennen(müssen) von Umständen	322, 332
Rahmenvertrag	177	mittelbare	242
Rat	41	Willensmangel	321, 333
Realofferte	160	Subsumtion	197
Rechts„bedingungen“	185	Sukzessivlieferung	116
Rechtsbindungswille	74, 133, 192	Täuschung, arglistige	27
Rechtsgedanke, allgemeiner	251	Teilannahme	114
Rechtsgeschäft	13	Telefax	85, 91, 96
einheitliches	25	Telefonate	85
einseitiges	180 ff.	Testament	28, 180
simuliertes	55	Testamentsvollstrecker	302
Rechtsgeschäftsähnliche		Tod	128
Handlung	232	Totaldissens	63, 145
Rechtsgestaltung	182	Trennungsprinzip	21
Rechtsmissbrauch	139, 317	Treu und Glauben	48
Rechtsschein	81 f.	Trierer Weinversteigerung	75
Anfechtung	294	Übereignung	38
Rechtsscheinsvollmacht	261	aufschiebend bedingte	38
Relativität der Schuldverhältnisse	18, 133	Übergabe	256
Repräsentationsprinzip	228	Übergabe-Einschreiben	108
Ricardo	133	Überkompensation im Schadensrecht	291
Rücktritt	180	Übermittlung, telekommunikative	92
Sachdarlehen	197	Übersicherung, anfängliche	27
Sachen	19	Umkehrschluss	250
Schaden, normativer	211	Umstand i.S.d. § 166	287
Schaufensterauslage	34	UN-Kaufrecht	146
		Unmöglichkeit	131
		Unternehmensbezug	246
		Unternehmer	3
		Unterverbriefung	57

Untervertreter	308, 347	Verwahrung	197
Untervollmacht	347 ff.	Videotelefonate	85
Unvollkommene Verbindlichkeiten	136	vis absoluta	71
Unvollständigkeit, verdeckte	153	vis compulsiva	71
Unwiderruflichkeit	284	Voicemail	96
Verbraucher	3	Volljährigkeit	351
Verbrauchervertrag	134	Vollmacht	266 ff., 282 ff., 353
Verein	17	Anfechtung, Zulässigkeit	282 ff, 353
Verfügung	15, 222	Anfechtungsgegner	289
eines Nichtberechtigten	351	bei einseitigen Rechtsgeschäften	344 ff.
Zustimmung zur	362	Erteilung	267
Verfügungsberechtigung	359	Form	272
Verfügungsgewalt, dauerhafte	94	Kundgabe	248
Verkehrssitte	133, 190	postmortale	282
Verkehrstypisch	15	transmortale	282
Verleitung zum Vertragsbruch	27	Vollmachten des Handelsrechts	270
Vermischung	38	Vollmachtsurkunde	345
Vermögensberatung	43	Vorbehalt, geheimer	53
Vernehmungstheorie	92	Vormund	303
Verpflichtung	363	Wahlschuld	342
Verpflichtungsermächtigung	363	Warnfunktion	80
Verpflichtungsgeschäft	18	„Wer will was von wem woraus?“	7
Verpflichtungsvertrag	15	Werkvertrag	66
atypischer	15	Wette	136
typengemischter	15	WhatsApp	173
typischer	15	Widerruf	102 ff., 134, 180
Verschärfte Haftung im Bereicherungsrecht		der Einwilligung	355
und EBV	322	Fallgruppen	102
Vertrag	15	Widerrufsvorbehalt	40, 105
faktischer	160	Willenserklärung	13 f., 28 ff., 234 ff.
typischer	7, 66	abhandengekommene	88
Vertragsauslegung		äußerer Erklärungsstatbestand	29 ff.
ergänzende	48, 148, 209	einseitige	16, 106
Vertragsbestandteile,		empfangsbedürftige	28, 83, 106, 187
wesentliche	63, 145, 148, 150, 152	fehlerfreie	69
Vertragsfortsetzung	159	Mindesttatbestand	70
Vertragsfreiheit	15, 42, 131	mündliche	85
Vertragsparteien	64	nicht empfangsbedürftige	28, 83, 201
Vertragspartner	229	verkörperte	85
Vertragsverhandlung	172	Zugang	91
Vertrauenshaftung	88, 299	Willensmängel	319 ff.
Vertrauensschaden	88, 290, 343	Willensmangel i.S.d. § 166	287
Vertreter	229	Willensübereinstimmung	144
Abgrenzung zum Boten	236	Wissensvertreter	325, 329
gesetzlicher	302 f.	Wollensbedingung	216
mit gebundener Marschroute	235	Zugang	91 ff.
ohne Vertretungsmacht	184, 240 f.	unter Abwesenden	95 ff.
Vertretung		unter Anwesenden	92
Rechtsfolgen	318 ff.	verspäteter	120
Vertretung ohne Vertretungsmacht	337 ff.	Zugangshindernis	106 ff.
einseitiges Rechtsgeschäft	344	Zugangsvereitelung	107
Genehmigung	339	Zugangsverhinderung	106 ff., 181
Verweigerung der Genehmigung	340	Zugangsverweigerung	107
Widerruf des Vertrags	341	Zustellung durch den	
Vertretungsmacht		Gerichtsvollzieher	109
gesetzliche	302 f.	Zustimmung	180, 351 ff.
Missbrauch	238, 314	Zweifelsregelungen	194
Vertriebssystem	134	Zwischenverfügung	222, 357, 360